

Zahl: 004-1/2025/II

**Niederschrift**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am  
Freitag, dem 25. April 2025 um 18.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender  
Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2.Vzbgm. Hannes Huber,  
Martin Buchacher, Herwart Schaar, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Mag. Karoline Hochsteiner,  
Erhard Kleindienst, Markus Hofreiter und Helga Wernig

Entschuldigt: GR Christian Gwenger

Ersatzmitglied: GR Sonja Ortner

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

**1. Eröffnung der Sitzung**

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern:

9. Dullerweg – Asphaltierung – Beschlussfassung
10. OTI Albeck KG – Zusatzvereinbarung Pachtvertrag Sportanlage – Beschlussfassung
11. OTI Albeck KG – Sirnitz 5 – Verhandlungsbevollmächtigung zur Erstellung eines Kaufvertragsentwurfes – Beschlussfassung
12. Übernahme eines Teilstückes von 16 m<sup>2</sup> der Parzelle 48 in das öffentliche Gut und Zuschreibung zur Parzelle 1744, beide KG. 72335 Sirnitz,– Verordnung – Beschlussfassung

Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Antrag zur Geschäftsordnung des GR Herwart Schaar: In der Niederschrift vom 13. Dezember 2024 geht nicht hervor, dass der Tagesordnungspunkt 18 im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung abgehandelt wurde. Dies wäre noch zu ergänzen.

Antrag zur Geschäftsordnung des 1.Vzbgm. Markus Prieß: Es ergeht das Ersuchen, dass die korrigierten Niederschriften nach neuerlicher Unterrichtung an die Gemeindemandatare ausgesendet werden.

**2. Bestimmung von zwei Mitfertiger für das Protokoll**

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Herwart Schaar und Markus Hofreiter bestimmt.

**3. Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Die Arbeitssitzung mit dem Beirat der OTI Albeck KG, den Mitgliedern des Kontrollausschusses und dem Steuerberater [REDACTED] betreffend die Bilanz 2023 der OTI Albeck KG hat am 22.04.2025 stattgefunden.
- Betreffend die Sanierung der WVA Sirnitz – BA01 hat heute ein Besichtigungstermin betreffend die Quellfassungen mit Brunnenmeister Wilhelm Hönegger und dem Ingenieurbüro OK ZT GmbH, Herrn Egger, stattgefunden.
- Für das Buffet beim Schwimmbad Sirnitz konnte trotz vieler Werbemaßnahmen kein Pächter gefunden werden

- 2.Vzbgm. Hannes Huber hat an der Jahreshauptversammlung des Bienenzuchtvereines teilgenommen. Der Obmann des Bienenzuchtvereines bedankte sich für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Albeck.

#### **4. Rechnungsabschluss 2024 – Beschlussfassung**

Wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen, wurde der Rechnungsabschlussentwurf 2024 samt der Bilanz 2023 der OTI Albeck KG kundgemacht. Wie den Wortmeldungen aus der Gemeinderatssitzung vom 03.04.2025 zu entnehmen war, sollte die Bilanz 2023 nicht mehr dem Rechnungsabschluss angeschlossen werden. Demnach wird die Bilanz 2023 der OTI Albeck KG als Beilage des Rechnungsabschlusses entfernt und wäre somit ohne die Bilanz 2023 der OTI Albeck KG zu beschließen.

Der Rechnungsabschluss 2024 wurde am 06.03.2025 von den Revisoren der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Herren ██████████ geprüft.

Von Seiten der Aufsichtsbehörde wurden mit Schreiben vom 06.03.2025, Zahl: 03-FE1-SO-22265/2025-2, Feststellungen zum Rechnungsabschluss 2024 übermittelt. In diesen wird ausgeführt, dass die im Kassenabschluss zum 31.12.2024 ausgewiesenen Endstände der Zahlungswege in Höhe von insgesamt € 1.246.348,40 mit den tatsächlichen Summen übereinstimmen. Weiters wird in diesem Schreiben festgehalten, dass die errechnete hoheitlich verfügbare Eigenfinanzkraft der Gemeinde Albeck mit dem Rechnungsabschluss 2024 mit € 75.010,--, trotz schwieriger Rahmenbedingungen, positiv abgeschlossen werden konnte. Dieses Schreiben wurde mit der Kundmachung des Rechnungsabschlussentwurfes an die Mandatare ausgesendet und somit zur Kenntnis gebracht.

Vom Finanzverwalter werden die wesentlichen Punkte des Rechnungsabschlusses 2024 erläutert. Die Haushaltsüberschreitungen ab einer Höhe von € 1.500,-- sind in den textlichen Erläuterungen angeführt und begründet. Weiterführende Details sind den textlichen Erläuterungen sowie dem Zahlenwerk zu entnehmen.

Es liegen folgende Zahlen zur Beschlussfassung vor:

##### ***Summe der Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung:***

Erträge:	€ 4.384.749,93
----------	----------------

Aufwendungen:	€ 4.760.829,53
---------------	----------------

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 31.701,00
-----------------------------------	-------------

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 132.625,94
----------------------------------	--------------

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 477.004,54
--	----------------

##### ***Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam) der Finanzierungsrechnung:***

Einzahlungen:	€ 4.479.040,99
---------------	----------------

Auszahlungen:	€ 4.222.336,21
---------------	----------------

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 256.704,78
---	--------------

##### ***Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam) der Finanzierungsrechnung:***

Einzahlungen:	€ 1.796.873,54
---------------	----------------

Auszahlungen:	€ 1.799.281,54
---------------	----------------

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -2.408,00
---	-------------

**Veränderung an Liquiden Mitteln:**

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 992.051,62
Endbestand liquide Mittel:	€ 1.246.348,40
davon Zahlungsmittelreserven	€ 1.067.973,21

Antrag zur Geschäftsordnung des GR Herwart Schaar: Wie bereits in der Arbeitssitzung am 22. April 2025 in Konsens gegeben, sind die Bilanzen der OTI Albeck KG aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 noch durch eigene Gemeinderatsbeschlüsse zu bestätigen. Die letzte beschlossene Bilanz der OTI Albeck KG stammt aus dem Jahr 2020. Eine entsprechende Überprüfung der OTI Albeck KG wird, wie in der Arbeitssitzung vereinbart, durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Albeck erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Bilanz 2023 der OTI Albeck KG als Beilage zum Rechnungsabschluss 2024 zu entfernen und weiters den Antrag, dem Rechnungsabschluss 2024 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

**5. Gemeinde- u. Verbindungsstraßen – Fugensanierung – Beschlussfassung**

Mit dem Bauhofleiter und der Firma Asphalt Kulterer wurden die Gemeinde- u. Verbindungsstraßen besichtigt. Aufgrund einiger Asphaltisse wären die Fugensanierung erforderlich, um die jeweiligen Straßenstücke in einem entsprechenden Zustand zu erhalten. Ein Angebot für 1.010 lfm. in der Höhe von € 4.169,28 brutto liegt vor. Nach Durchführung der Arbeiten erfolgt die tatsächliche Aufmessung. Davon entfallen € 825,60 auf Gemeindestraßen, € 206,40 auf den Volksschulvorplatz, € 2.930,88 auf Verbindungsstraßen und € 206,40 auf die Wertstoffsammlstelle beim Bauhof. Die Beträge sind mit den Voranschlagsbeträgen der jeweiligen Ansätze bedeckt.

Strasse/Weg	lfm ca.
Platzweg	50,0
Kirchplatz	50,0
Dorfbach	100,0
Volksschule	50,0
Schlossweg	150,0
Dullenweg	50,0
Sonnenstrasse	10,0
Badstrasse inkl. Parkplatz	100,0
Wertstoffsammlstelle Bauhof	50,0
Trattenstrasse	150,0
Weppernig	100,0
Parkplatz Gemeinde/Spar	150,0
Gesamt	1.010,0

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firma Asphalt Kulterer mit der Fugensanierung bei den Gemeinde- u. Verbindungsstraßen sowie den Vorplätzen mit einer Gesamtsumme von € 4.169,28 brutto zu beauftragen.

Beschluss einstimmig

**6. Lärmschutzverordnung Hochrindl Neu – Beschlussfassung**

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 03.04.2025 besprochen, wurde der Entwurf der Lärmschutzverordnung nochmals überarbeitet.

Es liegt nun untenstehende Diskussionsgrundlage vor. Der Vorschlag über das Einfügen des Wortlautes „vermeidbaren Lärms“ im § 1 wurde mittels Erweiterung des § 2 versucht zu umschreiben, da dies zu Verwirrungen führen könnte und diese Auslegung auch in anderen Lärmschutzverordnungen der Kärntner Gemeinden nicht vorgesehen wurde.

# **Entwurf VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom .....**

**Zahl: 004-1/2025/....., mit der die Bestimmungen zum Schutze gegen  
Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)**

Gemäß § 2 Abs.4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSG, LGBI. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 51/2024, iVm § 14 Abs. 1 und § 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

## **§ 1 Lärmerregung**

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

## **§ 2 Störender Lärm**

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen.
- b) Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten im Freien in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.
- c) die Benützung von motorisch betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähen, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und Laubbläsern in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn-

und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.

- d) die maschinelle und händische Be- und Verarbeitung von Metall, Stein und sonstiger Materialien insbesondere unter Einsatz von Schlagwerkzeugen, Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen im Freien in Wohn- u. Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.
- e) Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten unter Einsatz von Baggern, Ladegeräten, und sonstiger Maschinen in Wohn- u. Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.
- f) Den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern u.ä. Tätigkeiten in Wohn- u. Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13.00 Uhr, sofern dies die Zimmerlautstärke übersteigt und die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören

### **§ 3 Gebietsbereich**

Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Bauland-Kurgebiete und Sonderwidmungen sonstiger Freizeitwohnsitz in den Ortschaften Hochrindl, Hochrindl-Alpl, Hochrindl-Kegel und Hochrindl-Tatermann lt. angeschlossenem Lageplan.

### **§ 4 Ausnahmenbestimmungen**

- (1) Ausgenommen von § 2 dieser Verordnung sind öffentliche Veranstaltungen oder solche Veranstaltungen nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG, LGBI. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 36/2022.
- (2) Die unter § 2 Abs. a, b, c, d und e angeführten Einschränkungen gelten nicht für Tätigkeiten von land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben.
- (3) Weiters ausgenommen von § 2 dieser Verordnung sind Arbeiten im öffentlichen Interesse, welche durch die Gemeinde Albeck oder in deren Auftrag ausgeführt werden

### **§ 5 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBI. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 51/2024 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

## § 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 28.10.2024, Zahl: 004-1/2014/IV, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Lärmschutzverordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

### 7. Kanalgebührenverordnung Neu – Beschlussfassung

Der in der Gemeinderatssitzung vom 03.04.2025 beschlossene Verordnungsentwurf wurde von der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung vorgeprüft und liegt wie folgt zur Beschlussfassung vor:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 25.04.2025, Zahl 851/II/2025, mit  
der Kanalgebühren ausgeschrieben werden  
(Kanalgebührenverordnung 2025)

*Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:*

### § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Albeck werden von der Gemeinde Albeck Kanalgebühren ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisation der Gemeinde Albeck ist mit gesonderten Verordnungen festgelegt. (Bereiche: Sirnitz, Hochrindl, Oberdörfel, Grillenberg, Benesirnitz, Frankenberg und Neualbeck)

### § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summen der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

### § 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) vom 01. Juli 2025 bis 30. Juni 2026	110,00 Euro;
b) vom 01. Juli 2026 bis 30. Juni 2027	112,00 Euro;
c) vom 01. Juli 2027 bis 30. Juni 2028	114,00 Euro;
d) vom 01. Juli 2028 bis 30. Juni 2029	116,00 Euro;
e) ab 01. Juli 2029	118,00 Euro;

### § 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser; 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser wird mit 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisation eingebbracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961)

## § 6

### Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % :

- |  |            |
|--|------------|
| a) vom 01. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 | 2,50 Euro; |
| b) vom 01. Juli 2026 bis 30. Juni 2027 | 2,55 Euro; |
| c) vom 01. Juli 2027 bis 30. Juni 2028 | 2,60 Euro; |
| d) vom 01. Juli 2028 bis 30. Juni 2029 | 2,65 Euro; |
| e) ab 01. Juli 2029                    | 2,70 Euro; |

## § 7

### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationen anlage der Gemeinde Albeck angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## § 9

### Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind zweimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 1. März und 1. September; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) die Hälfte der Bereitstellungsgebühr des laufenden Abrechnungsjahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) die Hälfte der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 22. Mai 1998, Zahl: 851/1998, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Kanalgebührenverordnung 2025 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## **8. Kanalanschlussbeitragsverordnung Neu – Beschlussfassung**

Der in der Gemeinderatssitzung vom 03.04.2025 beschlossene Verordnungsentwurf wurde von der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung vorgeprüft und liegt wie folgt zur Beschlussfassung vor:

# V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 25.04.2025, Zahl 851-1/II/2025,  
mit der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben  
werden  
(Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025)

*Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 11 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GWVG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:*

§ 1  
Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisation anlage der Gemeinde Albeck ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisation anlage der Gemeinde Albeck ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Sirnitz, Hochrindl, Oberdörfel, Grillenberg, Benesirnitz, Frankenberg und Neualbeck).

§ 2  
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 3.500,00 Euro.

§ 3  
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 19. April 2002, Zahl: 8512002, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

**9. Dullerweg – Asphaltierung – Beschlussfassung**

Aufgrund des desolaten Wegstückes am Beginn des Dullerweges wurde am 17.04.2025 eine Besichtigung mit Ing. Adunka durchgeführt. Die Sanierungskosten belaufen sich lt. Kostenschätzung auf € 7.640,27. Von Seiten der Agrarbehörde gibt es eine Förderung von 40%.

Die Finanzierung des Gemeindeanteiles von € 4.584,16 erfolgt je zur Hälfte über den Ansatz 616 (VB-Straßen) sowie den Ansatz 851 (Kanal), da auch der Kanalschacht und die Kanaltrasse betroffen sind.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, die 35 lfm des Dullerweges lt. Lageplan mit einem Gesamtbetrag von € 7.640,27 brutto zu sanieren. Der Gemeindeanteil nach Abzug der Förderung von Seiten der Agrarbehörde beträgt € 4.584,16 und wird je zur Hälfte über den Ansatz 616 (Verbindungsstraßen) und den Ansatz 851 (Abwasserbeseitigung) finanziert.

Beschluss einstimmig

**10. OTI Albeck KG – Zusatzvereinbarung Pachtvertrag Sportanlage – Beschlussfassung**

Um die Förderungen der Kommunalkredit und bei Sportverbänden für die Umstellung der Flutlichtanlage beim Sportplatz Sirnitz zu erlangen, ist es erforderlich, dass der bestehende Pachtvertrag verlängert wird. Es liegt eine Zusatzvereinbarung von Seiten des [REDACTED] vor, mit welcher der bestehende Pachtvertrag um 25 Jahre, dh. bis zum 31.12.2050 verlängert wird. Die Inhalte des bestehenden Pachtvertrages bleiben unverändert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Zusatzvereinbarung zum bestehenden Pachtvertrag, mit welcher die Pachtdauer bis zum 31.12.2050 verlängert wird, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

**11. OTI Albeck KG – Kaufangebot – Verhandlungsbevollmächtigung zur Erstellung eines Kaufvertragsentwurfes – Beschlussfassung**

Mit 22. April 2025 ist ein Kaufangebot für die Liegenschaft Sirnitz 5 (EZ 71 KG 72313) und ehem. Sirnitz 2 (EZ 115 KG 72313) eingelangt.

Wie in der Arbeitssitzung mit dem Beirat der OTI Albeck KG, den Mitgliedern des Kontrollausschusses sowie dem Steuerberater [REDACTED] am 22.04.2025 wurde die Vorgangsweise grundsätzlich besprochen.

Die Investoren bitten bis zum 30.04.2025 um eine Entscheidung, damit die entsprechenden Verhandlungen betreffend einer Finanzierung weitergeführt werden können. Weiters soll ein

Kaufvertragsentwurf erstellt werden. Für diesen sind die entsprechenden Forderungen von Seiten der OTI Albeck KG bzw. der Gemeinde Albeck mitzuteilen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass für die Investoren grundsätzlich nur eine Zusage über einen Verkauf bis zum 30.04.2025 erforderlich ist. Das Kaufangebot bleibt jedenfalls bis zum 30.06.2025 aufrecht. Es stellt auch kein Problem dar, die Forderungen der Gemeinde bzw. der OTI Albeck KG vorzulegen und ein gemeinsames Gespräch mit dem Beirat der OTI Albeck KG stattfinden kann.

- a) Übernahme des Pachtvertrages mit den Betreibern des Spar Marktes – siehe Kaufvertragsentwurf RA Dr. Mogy
- b) Rückkaufsrecht für die Flächen des Sparmarktes mit Kellerabteil, Lager und Parkflächen muss genau definiert werden
- c) Kosten für die Parifizierung können nicht der OTI Albeck KG angelastet werden
- d) Betreffend des Baugrundstückes .193 KG Großreichenau müssen die relevanten Bebauungsvorschriften eingehalten werden (rote und gelbe Gefahrenzone der Wildbach- u. Lawinenverbauung)
- e) Parifizierung vor Verkauf
- f) Bonitätsprüfung und Finanzierungszusage

Das Kaufangebot liegt bei € 410.000,-- und ist lt. Einschätzung des Steuerberaters ein gutes Angebot und sollte aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der OTI Albeck KG angenommen werden.

Von Seiten des Bürgermeisters wird noch angeführt, dass am Donnerstag, 24.04.2025, 15:11 Uhr, eine Klagsandrohung des damaligen Kaufinteressenten über den rückabgewickelten Kaufvertrag des Gebäudes Sirnitz 5 per E-Mail im Gemeindeamt eingelangt ist. Gleichzeitig wird darin ausgeführt, dass weiterhin Interesse an einem Kauf besteht. Der Bürgermeister stellt auch klar, dass die Rückabwicklung nicht auf Verschulden der Verkäuferin erfolgte, sondern wegen der Nichtbezahlung des Kaufpreises. Somit ist keinerlei Schuld bzw. Haftungsanspruch gegenüber der Gemeinde zu sehen. Den im Schreiben angeführten Kaufinteresse wird nicht nähergetreten.

2. Vzbgm. Hannes Huber regt noch an, dass für den nunmehrigen Kaufinteressenten im Vorfeld eine Bonitätsprüfung durchzuführen ist und vor Vertragsabschluss eine Finanzierungszusage der jeweiligen Bank vorliegen muss.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Kaufinteressenten bis zum 30.04.2025 das Interesse des Verkaufes mitzuteilen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister bevollmächtigt, die Verhandlungen zu führen.

Beschluss mehrheitlich  
Stimmenthaltung 1.Vzbgm. Markus Prieß

## **12. Übernahme eines Teilstückes von 16 m<sup>2</sup> der Parzelle 48 in das öffentliche Gut und Zuschreibung zur Parzelle 1744, beide KG. 72335 Sirnitz, – Verordnung – Beschlussfassung**

### **Entwurf V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 25.04.2025, Zahl: 004-1/2025/II, über die Zuschreibung eines Grundstücksteiles zum öffentlichen Gut der Gemeinde Albeck, gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, und der §§ 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBI. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 36/2022, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBI. Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung, LGBI. Nr. 104/2022, lt. der Vermessungsurkunde vom 14.02.2024, **GZ 834/23**, des Ingenieurkonsulenten für

Vermessungswesen DI Michael Raspopnig, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen i. K. betreffend der KG 72335 Sirnitz, Grundstücksnr. 48 und 1744.

**§ 1**  
**Zuschreibung zum öffentlichen Gut**

Das in der Vermessungsurkunde vom 14.02.2024, mit der **GZ 834/23**, für die Zuschreibung bestimmte Trennstück „7“ im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> des Grundstückes 48 [REDACTED] KG. 72335 Sirnitz, wird von der Gemeinde Albeck, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der öffentlichen Wegparzelle der Gemeinde Albeck Grundstück Nr. 1744, KG. 72335 Sirnitz zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Albeck angeschlagen worden ist, in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung die Zustimmung zu erteilen. Beschluss einstimmig
--

**13. Einlauf**

Keine Anträge eingelangt

Ende der Sitzung: 18:53 Uhr